

# Gebührensatzung zur Satzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Dassendorf

## § 1

### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Dassendorf sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

## § 2

### Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes (einschließlich Unterhaltungsgebühren)

<b>1. Hügelgräber</b>	je Grabstelle	jährlich
für eine Grabbreite für 25 Jahre	1.075,00 €	43,00 €
<b>2. Kindergräber bis zum 12. Lebensjahr</b>		
für eine Grabbreite für 25 Jahre	475,00 €	19,00 €
<b>3. Urnengräber</b>		
für eine Urnengrabstätte für 25 Jahre	750,00 €	30,00 €
<b>4. Anonyme Gräber</b>		
a) für Säрге	1.075,00 €	
b) für Urnen	750,00 €	

## § 3

### Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung und Grabherstellung (Ausheben und Schließen der Gruft und erstmalige Herstellung des Grabes ohne Bepflanzung) werden erhoben:

a) für Särge bis zu 1,20 m Länge	127,00 €
b) für Särge über 1,20 m Länge	273,00 €
c) für Urnen	65,00 €

#### **§ 4**

#### **Umbettungsgebühren (Ausgrabung)**

Die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne wird je nach Aufwand berechnet.

#### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

Die Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle beträgt 160,00 €.

#### **§ 6**

#### **Gewerbliche Gebühren**

Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales auf dem kommunalen Friedhof beträgt 10,00 €.

#### **§ 7**

#### **Zahlung der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtung bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistungen.
2. Alle Friedhofsgebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Zahlungspflichtiger/Zahlungspflichtige für alle Leistungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Dassendorf ist der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. der Auftraggeber/die Auftraggeberin.
4. Die Zahlungen sind an die Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest zu entrichten.
5. Zusätzlich haftet der Bestattungsunternehmer für Gebühren, soweit diese für die von ihm übernommenen Leistungen entstehen.

#### **§ 8**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

In besonderen Fällen können Gebühren nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Dassendorf gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

1. Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
2. Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - vom 30. Oktober 1991).

## **§ 10**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 22. Februar 1996 tritt damit außer Kraft.

Dassendorf, den 12.03.2002

Bürgermeister